

# **Satzung für die Vereinigung der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Gottfried-Kinkel-Realschule Erfstadt- Liblar e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Gottfried-Kinkel-Realschule Erfstadt- Liblar“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Erfstadt- Liblar, Deutschland. Als Postzustelladresse gilt die jeweilige Anschrift des/der 1. Vorsitzenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins ist:

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern zu fördern,
- b) die Verbindung zwischen ehemaligen Schülern über längere Zeit zu erhalten,
- c) Kontakte zu Industrie und Behörden aufzunehmen, um Schülern der Oberklasse die Entscheidung für die Berufswahl zu erleichtern,
- d) Die Gottfried-Kinkel-Realschule Erfstadt- Liblar finanziell zu unterstützen, um die Durchführung pädagogischer Veranstaltungen, wie Elternabende, Theateraufführungen, Jugendherbergsaufenthalte, Schulwanderungen, Besichtigungsfahrten usw. zu gewährleisten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Verein können werden:

- a) Einzelpersonen (nicht Familien)
- b) Juristische Personen
- c) Ehemalige

die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt, was dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Verein einzureichen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- c) durch Ausschluss, der auf Vorschlag des Vorstandes oder 50% aller Vereinsmitglieder oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Mitglied die Satzungsbestimmungen verletzt oder die Bestrebungen des Vereins wandelt.
- d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz dreifacher Aufforderung durch den Vorstand mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

### **§3 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung des Vereinszieles zu bemühen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag mittels erteilter Einzugsermächtigung zu zahlen.

Die jährliche Mitgliederversammlung bestimmt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den geltenden Beitragssatz.

### **§4 Organe des Vereins**

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

### **§5 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: dem/ der 1. Vorsitzenden,  
dem/ der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer/in,  
dessen/deren Stellvertreter/in,  
dem/der Kassenverwalter/in und  
bis zu vier Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus der Schulpflegschaft und den Vereinsmitgliedern zu wählen.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden soll; dies gilt auch für die Vertretung des Vereins in gerichtlicher und außergerichtlicher Hinsicht i.S. des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2.000,-- belasten, bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der/die Schriftführer/in oder sein/e Stellvertreter/in hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen, worin die Beschlüsse niedergelegt werden müssen, sowie den Schriftverkehr auszuführen. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer(s)/in sowie des/der Vorsitzenden. Alljährlich hat er/sie den Kassenbericht vorzulegen.

Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand ist in dieser Gesamtheit für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Er hat für die Ordentlichen Mitgliederversammlungen den Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Vorstandsämter sind Ehrenämter, Leistungsvergütungen irgendwelcher Art findet nicht statt. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge und einzugehenden Verbindlichkeiten den Passus aufzunehmen, dass er beim Abschluss von Verträgen und Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder oder die Gemeinde Erfstadt (Liblar) als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen.

Zu den Vorstandssitzungen ist der/die Direktor/in in der Realschule Erfstadt-Liblar oder ein/e von ihm/ihr beauftragte(r) Vertreter/in sowie der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft zu laden. Der/die Direktorin und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertreter/in sind stimmberechtigt, auch wenn sie nicht Mitglied sind.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

Alljährliche sind bis zum 30. 11. eines Jahrs eine ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Wenn erforderlich, können weitere außerordentliche Versammlungen anberaumt werden. Der/die Vorsitzende hat die Versammlungen und Vorstandssitzungen mit Angaben der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen haben über Anträge mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegt:

- a) Die Wahl des Vorstands alle 2 Jahre
- b) Wahl der Kassenprüfer/in, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

(Zur jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Belege werden in der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer/innen aus den Kreisen der Mitglieder gewählt, die über die Prüfung der Kassenbelege und Buch-führung in der Mitgliederversammlung zu berichten und den Antrag auf Entlastung zu stellen haben.)

- c) Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) der Haushaltsplan
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Anträge in der Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu richten, der verpflichtet ist, sie auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu setzen. In der Mitgliederversammlung werden nur Tagesordnungspunkte verhandelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn sie während der allgemeinen Schulferien stattfindet.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§7 Wahlen**

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

## **§8 Vereinsvermögen**

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vermögen gehört dem Verein als solchem. Kein Mitglied hat das Recht, Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu verlangen.

## **§9 Datenschutz im Verein**

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen ist dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## §10 Schlussbestimmungen

Der Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das durch geprüfte Rechnungslegung nachgewiesene Vereinsvermögen der Gottfried-Kinkel-Realschule Erfstadt- Liblar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zur Verfügung gestellt werden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Jahreshauptversammlung vom 18. März 2025 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und löst die bisherige Fassung vom 04. März 2021 ab.

  
1. Vorsitzende(r)

  
2. Vorsitzende(r)

Kassenverwalter(in)



1. Schriftführer(in)

